

1961	Ausgegeben zu Bonn am 18. Juli 1961	Nr. 50
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
12. 7. 61	Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer .....	909
12. 7. 61	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle .....	913
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger .....	916

## Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer

Vom 12. Juli 1961

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

(1) Die Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch vereinbarte (§ 4) vermögenswirksame Leistungen der Arbeitgeber wird nach den Vorschriften dieses Gesetzes gefördert.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nur für vermögenswirksame Leistungen an Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes. § 4 Abs. 2 Buchstaben c und f des Betriebsverfassungsgesetzes finden keine Anwendung.

### § 2

(1) Vermögenswirksame Leistungen sind Leistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer erbringt

- a) als Sparbeiträge des Arbeitnehmers, die nach dem Gesetz über die Gewährung von Prämien für Sparleistungen (Spar-Prämien-gesetz) vom 5. Mai 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 241) angelegt werden,
- b) als Aufwendungen des Arbeitnehmers zur Förderung des Wohnungsbaues, die nach dem Gesetz über die Gewährung von Prä-

mien für Wohnungsbausparer (Wohnungs-bau-Prämien-gesetz) in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 616), angelegt werden,

- c) als Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Bau oder den Erwerb oder die Entschuldung eines öffentlich geförderten oder steuerbegünstigten Familienheimes oder einer öffentlich geförderten oder steuerbegünstigten eigengenutzten Eigentumswohnung im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes,
- d) als Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb eigener Aktien des Arbeitgebers zu einem Vorzugskurs unter Vereinbarung einer fünfjährigen Sperrfrist (§ 6 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer vom 30. Dezember 1959, Bundesgesetzbl. I S. 834) oder
- e) als Aufwendungen des Arbeitnehmers zur Begründung von Darlehnsforderungen gegen den Arbeitgeber zu einem Zinsfuß, der mindestens dem Zins für Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr entspricht. Voraussetzung ist eine Sperr-

frist von fünf Jahren. Die Sperrfrist entfällt beim Tod des Arbeitnehmers oder bei seiner völligen Erwerbsunfähigkeit. Der Darlehnsvertrag muß durch ein Kreditinstitut verbürgt sein. Die Kosten der Bürgschaft muß der Arbeitgeber tragen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a und b hat der Arbeitgeber für die berechtigten Arbeitnehmer unmittelbar an das Unternehmen oder Institut zu leisten, bei dem die vermögenswirksame Anlage zu erfolgen hat. Das Unternehmen oder Institut hat dem Arbeitgeber Art und Dauer der Anlage der Leistungen zu bestätigen; es hat die vermögenswirksame Leistung des Arbeitgebers als solche besonders kenntlich zu machen.

### § 3

(1) Die vermögenswirksamen Leistungen müssen entweder allen Arbeitnehmern (§ 1 Abs. 2) des Betriebes oder eines Betriebsteils oder Gruppen von Arbeitnehmern zugesagt werden, die nach Tätigkeitsmerkmalen, Berufsausbildung, Dauer der Berufszugehörigkeit oder nach ähnlichen sachlichen Merkmalen abgegrenzt sind.

(2) Die vermögenswirksamen Leistungen werden nur dann nach den Vorschriften dieses Gesetzes gefördert, wenn sie für Arbeitnehmer erbracht werden, die zur Zeit der Fälligkeit der Leistungen mindestens ein Kalenderjahr dem Betrieb oder Unternehmen angehören. Dies gilt nicht, wenn vermögenswirksame Leistungen auf Grund einer Ergebnisbeteiligung erbracht werden.

### § 4

(1) Betriebsvereinbarungen über vermögenswirksame Leistungen müssen Bestimmungen enthalten über

- a) die Höhe und Fälligkeit der Leistungen,
- b) den Kreis der berechtigten Arbeitnehmer und
- c) die Art der vermögenswirksamen Anlage sowie das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll.

(2) Sieht die Betriebsvereinbarung vor, daß der Arbeitnehmer zwischen verschiedenen Arten der Anlage wählen oder das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, selbst bestimmen kann, so hat der Arbeitnehmer hierüber vor Eintritt der Fälligkeit eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber abzugeben. Die Betriebsvereinbarung muß bestimmen, in welcher Weise die vermögenswirksamen Leistungen für diejenigen Arbeitnehmer angelegt werden, die eine Erklärung nach Satz 1 nicht rechtzeitig abgegeben haben.

(3) Bei vermögenswirksamen Leistungen, die auf Grund von Verträgen mit Arbeitnehmern gewährt werden, bedarf die Art der vermögenswirksamen Anlage und die Bestimmung des Unternehmens oder Instituts, bei dem sie erfolgen soll, der Zustimmung des Arbeitnehmers.

### § 5

Werden die vermögenswirksamen Leistungen auf Grund einer Ergebnisbeteiligung erbracht, so gelten an Stelle des § 4 die §§ 6 bis 9.

### § 6

(1) Ergebnisbeteiligung im Sinne dieses Gesetzes ist die vereinbarte Beteiligung der Arbeitnehmer an dem durch ihre Mitarbeit erzielten Leistungserfolg des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile, zum Beispiel auf Grund von Materialersparnissen, Verminderung des Ausschusses oder der Fehlzeiten, sorgfältiger Wartung der Arbeitsgeräte und Maschinen, Verbesserung der Arbeitsmethoden und der Qualität der Erzeugnisse sowie sonstiger Produktions- und Produktivitätssteigerungen. Der Leistungserfolg ist nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten jeweils für bestimmte Berechnungszeiträume zu ermitteln. Die Ergebnisbeteiligung ist vor Beginn eines Berechnungszeitraumes zu vereinbaren.

(2) Die Ergebnisbeteiligung kann auch für die Gesamtheit der Betriebe eines Unternehmens vereinbart werden.

### § 7

(1) Verträge mit Arbeitnehmern über eine vermögenswirksame Ergebnisbeteiligung bedürfen der Schriftform. Sie müssen Bestimmungen enthalten über die Art der Ergebnisbeteiligung, die Bemessungsgrundlage, die Grundsätze für die Berechnung des Ergebnisanteils und den Berechnungszeitraum.

(2) Die Verträge sollen Bestimmungen enthalten über

- a) Frist und Form der Mitteilung des Ergebnisanteils an den Arbeitnehmer,
- b) die Fälligkeit des Ergebnisanteils,
- c) die Art der vermögenswirksamen Anlage und das Unternehmen oder Institut, bei dem die Anlage erfolgen soll,
- d) die Beendigung der Ergebnisbeteiligung, insbesondere für den Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

(3) Soweit die Verträge keine Bestimmungen nach Absatz 2 enthalten, gelten folgende Vorschriften:

- a) Die Höhe des Ergebnisanteils ist dem beteiligten Arbeitnehmer binnen drei Monaten nach Ablauf des Berechnungszeitraumes schriftlich mitzuteilen; er wird zwei Monate nach der Mitteilung fällig.
- b) Der Arbeitnehmer ist berechtigt, das Unternehmen oder Institut, bei dem die vermögenswirksame Anlage des Ergebnisanteils erfolgen soll, jeweils zu benennen.
- c) Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Berechnungszeitraumes gekündigt werden.

- d) Endet das Arbeitsverhältnis während eines Berechnungszeitraumes, so ist der Arbeitnehmer an dem für diesen Berechnungszeitraum ermittelten Ergebnis beteiligt, wenn er dem Betrieb mindestens während der Hälfte des Berechnungszeitraumes angehört hat; sein Ergebnisanteil bemißt sich nach dem Verhältnis der Zeit, die er während des Berechnungszeitraumes dem Betrieb angehört hat, zum Berechnungszeitraum. Absatz 3 Buchstabe a gilt entsprechend.

## § 8

(1) Betriebsvereinbarungen über eine vermögenswirksame Ergebnisbeteiligung der Arbeitnehmer müssen Bestimmungen enthalten über

- a) die Art der Ergebnisbeteiligung, die Bemessungsgrundlage, die Grundsätze für die Berechnung der Ergebnisanteile und den Berechnungszeitraum;
- b) den Kreis der beteiligten Arbeitnehmer;
- c) die Art der vermögenswirksamen Anlage sowie das Unternehmen oder Institut, bei dem die Anlage erfolgen soll; § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Betriebsvereinbarungen sollen Bestimmungen enthalten über

- a) Frist und Form der Mitteilung der Ergebnisanteile an die Arbeitnehmer,
- b) die Fälligkeit der Ergebnisanteile,
- c) die Beendigung der Betriebsvereinbarung,
- d) die Beendigung der Ergebnisbeteiligung, insbesondere für den Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

(3) Soweit Betriebsvereinbarungen keine Bestimmungen nach Absatz 2 enthalten, gelten folgende Vorschriften:

- a) Für die Mitteilung der Ergebnisanteile an die Arbeitnehmer und ihre Fälligkeit gilt § 7 Abs. 3 Buchstabe a entsprechend.
- b) Die Betriebsvereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluß eines Berechnungszeitraumes gekündigt werden.
- c) Im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers gilt § 7 Abs. 3 Buchstabe d entsprechend.

## § 9

(1) Der Arbeitgeber hat den beteiligten Arbeitnehmern auf Verlangen Auskunft über die Richtigkeit der Berechnung der Ergebnisanteile zu erteilen. Auf Wunsch des Arbeitgebers haben die beteiligten Arbeitnehmer aus ihrer Mitte nicht mehr als drei Beauftragte zur Wahrnehmung dieser Auskunftsrechte zu wählen. Die Beauftragten haben über vertrauliche Angaben, die ihnen vom Arbeitgeber aus-

drücklich als geheimzuhalten bezeichnet worden sind, Stillschweigen auch nach Ausscheiden aus dem Betrieb zu wahren. Die Beauftragten dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden.

(2) An Stelle der Auskunft nach Absatz 1 kann der Arbeitgeber jederzeit bei Mitteilung der Ergebnisanteile an die Arbeitnehmer die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers, eines Steuerberaters oder Helfers in Steuersachen über die Richtigkeit der Berechnung der Ergebnisanteile vorlegen.

(3) Durch schriftliche Verträge (§ 7) oder Betriebsvereinbarungen (§ 8) kann eine von den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelung des Auskunftsrechts oder des Verfahrens bestimmt werden.

## § 10

(1) Auf Antrag des Arbeitgebers wird die Lohnsteuer nach einem festen Pauschsteuersatz von der Summe der Aufwendungen für vermögenswirksame Leistungen nach diesem Gesetz erhoben, soweit sie bei dem einzelnen Arbeitnehmer 312 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen. Der Pauschsteuersatz beträgt 8 vom Hundert. Soweit die Aufwendungen für den einzelnen Arbeitnehmer 312 Deutsche Mark im Kalenderjahr übersteigen, ist die Lohnsteuer nach den allgemeinen Vorschriften zu erheben.

(2) Voraussetzung für die Anwendung des Pauschsteuersatzes ist, daß der Arbeitgeber den Antrag jeweils für alle in einem Kalenderjahr zu erbringenden Leistungen stellt und sich verpflichtet, die Lohnsteuer zu übernehmen. In dem Antrag hat der Arbeitgeber zu versichern, daß die Leistungen nach diesem Gesetz erbracht werden. Beim Lohnsteuer-Jahresausgleich und bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer bleiben die Beträge, die nach Absatz 1 besteuert worden sind, und die dafür entrichtete Lohnsteuer außer Betracht.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über das Verfahren zur Anwendung des Pauschsteuersatzes nach Absatz 1, über die Nachforderung der Lohnsteuer in Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Pauschsteuersatzes nach Absatz 1 nicht vorgelegen haben, sowie über die Nachforderung von Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz vom Arbeitgeber in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstabe e, wenn die Sperrfrist nicht eingehalten wird.

(4) Vermögenswirksame Leistungen nach diesem Gesetz gehören, soweit sie bei dem einzelnen Arbeitnehmer 312 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen, nicht zur Lohnsumme im Sinne des § 24 des Gewerbesteuergesetzes.

## § 11

Vermögenswirksame Leistungen nach diesem Gesetz sind kein Entgelt im Sinne der Sozialversicherung, soweit sie zusammen mit Aufwendungen des

Arbeitgebers für die Zukunftsicherung des Arbeitnehmers 312 DM im Kalenderjahr nicht übersteigen; zu diesen Aufwendungen gehören nicht die auf Grund gesetzlicher Verpflichtung geleisteten.

## § 12

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom

4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## § 13

Das Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 1961 in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 12. Juli 1961

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Blank

Der Bundesminister der Finanzen  
Etzel

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Ludwig Erhard

---

## Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle

Vom 12. Juli 1961

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Der Erste Abschnitt des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle vom 26. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 649) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Zuschuß ist zu gewähren in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder dem Rechnungsbetrag des Krankengeldes, der zu zahlen wäre, wenn keine Krankenhauspflege gewährt würde, oder den entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und dem Nettoarbeitsentgelt (§ 2).“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

#### „§ 2

#### Nettoarbeitsentgelt

(1) Nettoarbeitsentgelt im Sinne des § 1 ist das um die gesetzlichen Lohnabzüge verminderte Arbeitsentgelt. Einmalige Zuwendungen bleiben außer Betracht.

(2) Bei Arbeitern, deren Arbeitsentgelt nicht nach Monaten bemessen ist, wird für die Berechnung des Nettoarbeitsentgelts das im letzten abgerechneten Lohnabrechnungszeitraum, mindestens jedoch während der letzten abgerechneten vier Wochen, vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit erzielte Nettoarbeitsentgelt durch die Zahl der Stunden geteilt, für die es gezahlt wurde und an denen der Arbeiter unentschuldig der Arbeit ferngeblieben ist. Das Ergebnis ist mit der Zahl der auf den Werktag entfallenden Arbeitsstunden zu vervielfachen. Hierbei ist für den Werktag ein Sechstel der sich aus dem Inhalt des Arbeitsverhältnisses ergebenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden anzusetzen; das Ergebnis kann auf volle Zehntel aufgerundet werden. Ist nach den Bestimmungen der Krankenkasse das Krankengeld für Arbeitstage zu zahlen, so ist für die Berechnung des Arbeitsentgelts ein Fünftel der sich aus dem Inhalt des Arbeitsverhältnisses ergebenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden anzusetzen.

(3) Bei Arbeitern, deren Arbeitsentgelt nach Monaten bemessen ist, wird der Berechnung das Nettoarbeitsentgelt des letzten abgerechneten Kalendermonats vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit zugrunde gelegt.“

3. a) In § 5 werden die Worte „eins vom Hundert“ jeweils durch die Worte „eineinhalb vom Hundert“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Durch Tarifvertrag kann bestimmt werden, daß Heimarbeiter (§ 1 Abs. 1 Buchstabe a des Heimarbeitsgesetzes) statt der in Absatz 1 bezeichneten Leistungen Zuschuß nach § 1 erhalten, wenn sie krankenversicherungspflichtig sind, nur für einen Auftraggeber tätig sein dürfen und tarifvertraglich allgemein wie Betriebsarbeiter behandelt werden. Das Nettoarbeitsentgelt wird berechnet nach § 2 Abs. 1 und 3; die Unkostenzuschläge bleiben außer Betracht.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält die folgende Fassung:

„(6) Auf die in diesem Paragraphen vorgesehenen Beträge finden die Vorschriften des Heimarbeitsgesetzes über Entgeltschutz (§§ 23 bis 27) und über Auskunftspflicht über Entgelte (§ 28), auf den in Absatz 1 vorgesehenen Betrag außerdem die Vorschriften des Heimarbeitsgesetzes über Mithaftung des Auftraggebers (§ 21 Abs. 2), entsprechende Anwendung.“

4. In § 7 wird das Wort „bleibt“ durch die Worte „und § 4 der Richtlinien für die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst vom 9. Dezember 1943 (Reichsarbeitsblatt 1944 Teil IV S. 5) bleiben“ ersetzt.

### Artikel 2

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 160 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Nicht zum Entgelt gehören Zuschüsse des Arbeitgebers nach § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle; das gleiche gilt für Beträge im Sinne des § 5 des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle.“

2. In § 180 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Kassen“ die Worte „, mit Ausnahme des Krankengeldes,“ eingefügt.

3. a) § 182 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Krankengeld, wenn die Krankheit den Versicherten arbeitsunfähig macht. Die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Versicherten haben, soweit sich aus § 183 nichts anderes ergibt, keinen Anspruch auf Krankengeld.“

b) § 182 erhält folgende neue Absätze 3 bis 6:

„(3) Krankengeld wird bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung von dem Tage an gewährt, an dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird, im übrigen von dem darauffolgenden Tage an. Das Krankengeld wird nach näherer Bestimmung der Absätze 5 und 6 berechnet und gezahlt.

(4) Das Krankengeld beträgt fünfundsechzig vom Hundert des wegen der Arbeitsunfähigkeit entgangenen regelmäßigen Arbeitsentgelts (Regellohn). Für einen Versicherten mit einem Angehörigen, den er bisher ganz oder überwiegend unterhalten hat, erhöht es sich um vier vom Hundert und für jeden weiteren solchen Angehörigen um je weitere drei vom Hundert des Regellohns. Das Krankengeld darf fünfundsiebzig vom Hundert des Regellohns nicht übersteigen.

(5) Bei Arbeitern, deren Entgelt nicht nach Monaten bemessen ist, wird für die Berechnung des Regellohns das im letzten abgerechneten Lohnabrechnungszeitraum, mindestens jedoch während der letzten abgerechneten vier Wochen, vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit erzielte Entgelt durch die Zahl der Stunden geteilt, für die es gezahlt wurde und an denen der Arbeiter unentschuldig der Arbeit ferngeblieben ist. Einmalige Zuwendungen bleiben außer Betracht. Das Ergebnis ist mit der Zahl der auf den Werktag entfallenden Arbeitsstunden zu vervielfachen. Hierbei ist für den Werktag ein Sechstel der sich aus dem Inhalt des Arbeitsverhältnisses ergebenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden anzusetzen; das Ergebnis kann auf volle Zehntel aufgerundet werden. Der Höchstbetrag des Regellohns für den Werktag ist 25,67 Deutsche Mark. Das Krankengeld ist für Werktage und bezahlte Feiertage zu zahlen. Die Kasse soll bestimmen, daß für Betriebe oder Betriebsteile, in denen regelmäßig nur an fünf Tagen in der Woche gearbeitet wird, für die Berechnung des Regellohns ein Fünftel der sich aus dem Inhalt des Arbeitsverhältnisses ergebenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden anzusetzen ist. Der Höchstbetrag des Regellohns für den Arbeitstag ist 30,80 Deutsche Mark. Das Krankengeld ist für Arbeitstage und bezahlte Feiertage zu zahlen.

(6) Bei den sonstigen Versicherten gilt als Regellohn der Grundlohn (§ 180). Einmalige Zuwendungen bleiben außer Betracht. Das Krankengeld ist für Kalendertage zu zahlen.“

4. § 183 erhält folgende Fassung:

„§ 183

(1) Die Krankenpflege wird ohne zeitliche Begrenzung gewährt. Scheidet ein Mitglied während des Bezuges von Krankenpflege aus der

Versicherung aus, so endet die Krankenpflege spätestens sechsundzwanzig Wochen nach dem Ausscheiden.

(2) Krankengeld wird ohne zeitliche Begrenzung gewährt, für den Fall der Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit jedoch für höchstens achtundsiebzig Wochen innerhalb von je drei Jahren, gerechnet vom Tage des Beginns der Arbeitsunfähigkeit an. Tritt während der Arbeitsunfähigkeit eine weitere Krankheit hinzu, so wird die Leistungsdauer nicht verlängert.

(3) Der Anspruch auf Krankengeld endet mit dem Tage, von dem an Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Altersruhegeld von einem Träger der Rentenversicherung zugebilligt wird. Ist über diesen Zeitpunkt hinaus Krankengeld gezahlt worden, so geht der Anspruch auf Rente bis zur Höhe des gezahlten Krankengeldes auf die Kasse über. Übersteigt das Krankengeld die Rente, so kann die Kasse den überschießenden Betrag vom Versicherten nicht zurückfordern.

(4) Wird während des Bezuges von Erwerbsunfähigkeitsrente oder Altersruhegeld Krankengeld gewährt, so besteht Anspruch auf Krankengeld für höchstens sechs Wochen, gerechnet vom Tage des Beginns der Arbeitsunfähigkeit an.

(5) Wird dem Versicherten während des Bezuges von Krankengeld Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes von einem Träger der Rentenversicherung zugebilligt, so wird das Krankengeld um den Betrag der für den gleichen Zeitraum gewährten Rente gekürzt; insoweit geht bei rückwirkender Gewährung der Rente der Rentenanspruch auf die Kasse über.

(6) Der Anspruch auf Krankengeld entfällt, solange von einem Träger der Rentenversicherung Übergangsgeld gewährt wird. Für diese Zeit bleibt die Mitgliedschaft erhalten; Beiträge sind nicht zu entrichten.

(7) Ist nach ärztlichem Gutachten der Versicherte als erwerbsunfähig anzusehen oder sind die Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes wegen Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres erfüllt, so kann die Kasse nach Ablauf von sechs Wochen, gerechnet vom Beginn der Arbeitsunfähigkeit an, dem Versicherten eine Frist von vier Wochen setzen, innerhalb deren er den Antrag auf Rente zu stellen hat. Stellt der Versicherte innerhalb der Frist den Antrag nicht, so entfällt der Anspruch auf Krankengeld nach Ablauf der Frist.“

5. a) In § 186 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „daneben“ die Worte „vom Beginn der Krankenhauspflge an“ eingefügt.

b) § 186 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 182 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und § 183 gelten entsprechend.“

6. § 188 in der Fassung des Erlasses vom 2. November 1943 (Reichsarbeitsblatt II S. 485) wird gestrichen.

7. In § 189 Abs. 1 Satz 2 wird der zweite Halbsatz gestrichen; der Strichpunkt wird durch einen Punkt ersetzt.
8. § 191 wird gestrichen.
9. In den §§ 389 und 390 wird jeweils das Wort „neun“ durch das Wort „elf“ ersetzt.

#### Artikel 3

(1) In § 3 Abs. 3 Buchstabe e des Ersten Gesetzes zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 437) werden die Worte „Nr. 4 Ziffer 3e;“ gestrichen. Für die ehemalige britische Besatzungszone wird Artikel 10 der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. März 1945 (Reichsgesetzbl. I S. 41) wieder in Kraft gesetzt.

(2) Die bremische Verordnung vom 17. November 1945, betr. Außerkraftsetzung des Artikels 10 in der Ersten Verordnung des Reichsarbeitsministers zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. März 1945 — (Reichsgesetzbl. I S. 41) — (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 11) wird aufgehoben; Artikel 10 der angeführten Verordnung vom 17. März 1945 tritt im Geltungsbereich der aufgehobenen Verordnung wieder in Kraft.

#### Artikel 4

Im Reichsknappschaftsgesetz wird § 74 gestrichen.

#### Artikel 5

In § 3 Abs. 1 der Verordnung über die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner vom 8. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 409) werden nach dem Wort „Krankengeld“ die Worte „, soweit sich aus § 183 der Reichsversicherungsordnung nichts anderes ergibt,“ eingefügt.

#### Artikel 6

##### Übergangsvorschriften

(1) Besteht bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Anspruch auf Zahlung des Zuschusses nach § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen

Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle, so richten sich Berechnung und Zahlung des Zuschusses nach bisherigem Recht. Vom Inkrafttreten des Gesetzes an ist der Zuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder dem Rechnungsbetrag des Krankengeldes, der zu zahlen wäre, wenn keine Krankenhauspflge gewährt würde, oder den entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und dem Nettoarbeitsentgelt zu gewähren.

(2) Besteht bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Arbeitsunfähigkeit, so ist Krankengeld nach der bisherigen Bemessungsgrundlage (Grundlohn) und, soweit das für Versicherte günstiger ist, nach den bisherigen Vomhundertsätzen des Grundlohns und für Kalendertage weiterzuzahlen.

(3) Zeiten des Bezuges von Krankenhauspflge und Krankengeld, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes liegen, werden, wenn es sich um dieselbe Krankheit handelt, auf die Bezugszeiten nach neuem Recht angerechnet.

#### Artikel 7

##### Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

#### Artikel 8

##### Saar-Klausel

Dieses Gesetz gilt mit folgender Maßgabe im Saarland:

- § 182 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikels 2 Nr. 3 Buchstabe a dieses Gesetzes gilt im Saarland bis zur Angleichung der Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung der Rentner nicht.
- § 10 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle wird aufgehoben.

#### Artikel 9

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1961 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 12. Juli 1961

Der Bundespräsident  
Lübke

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister der Justiz  
Schäffer

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Blank

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Dritte Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Mühlengesetzes Vom 10. Juli 1961	130	11. 7. 61	12. 7. 61
Verordnung Nr. 15/61 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 30. Juni 1961	131	12. 7. 61	Inkrafttreten gemäß § 4
Verordnung Nr. 16/61 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 6. Juli 1961	132	13. 7. 61	Inkrafttreten gemäß § 4